

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma jobtop Personalbereitstellung GesmbH

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Aufträge. Das Personal der Firma jobtop Personalbereitstellung GmbH (in weiterer Folge jobtop genannt) werden nach dem AÜG zur Durchführung von technischen und gewerblichen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt. Gemäß § 12 AÜG ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber/-in und der Firma jobtop ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des/der Auftraggebers/-in werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese von der Firma jobtop schriftlich bestätigt werden. Die Firma jobtop hält sich an ihre Angebote 4 Wochen gebunden.

II. Rechte und Pflichten der entsandten Arbeitskräfte und des/der Auftraggebers/-in

Das von jobtop entsandte Personal hat im Unternehmen des Beschäftigers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene fachgerecht und mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen. Die überlassene Arbeitskraft ist zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

Sofern überlassene Arbeitskräfte für den Beschäftiger Dienstfahrten mit dienstnehmereigenen Personenkraftwagen verrichten, übernimmt der Auftraggeber die Haftung für etwaige Unfallschäden an diesen Fahrzeugen und stellt jobtop ausdrücklich von jeder Haftung frei.

III. Pflichten des/der Auftraggebers/-in

Der/Die Auftraggeber/-in ist umgehend nach Beginn der Überlassung verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich der durchschnittlichen Qualifikation und Arbeitsbereitschaft zu überprüfen. Generell sind dem Auftragnehmer eventuelle Defizite in der Qualifikation oder sonstige Beanstandungen der überlassenen Arbeitskraft unverzüglich schriftlich zu melden.

Dem Auftrag gebenden Unternehmen obliegen sämtliche aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten, gem. § 6 Abs. 1 AÜG und gilt somit als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsschutzrechtes. Er/Sie ist verpflichtet, auf überlassene Arbeitskräfte anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, wie das Arbeitsgesetz und die Schutzvorschriften, einzuhalten. Die Tätigkeit des Personals bei dem Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des/der Auftraggebers/-in geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechtes; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den/die Arbeitgeber/-in obliegen dem/der Auftraggeber/-in unbeschadet der Pflichten der Firma jobtop. Der/Die Auftraggeber/-in trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort der Arbeitskraft geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der/Die Auftraggeber/-in hat die Arbeitskraft über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit Mitarbeiter/-innen bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder andere gefährdende Tätigkeiten ausübt, hat der/die Auftraggeber/-in vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Gibt es notwendige Einschulungen und Unterweisungen für die überlassenen Arbeitskräfte seitens des/der Auftraggebers/-in ist der/die Auftragnehmer/-in umgehend davon in Kenntnis zu setzen und die erforderlichen Auskünfte müssen ohne Aufforderung durch den/die Auftraggeber/-in erteilt werden. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der/die Auftraggeber/-in die Firma jobtop unverzüglich zu benachrichtigen. Der/Die Auftraggeber/-in ist ebenfalls zur Unfallmeldung an die AUYA mittels einer unverzüglichen Unfallanzeige verpflichtet.

Sollten auf Grund Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften Unfälle passieren, die der Beschäftiger zu verantworten hat, behält sich die Firma jobtop vor, die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf die entsandte Arbeitskraft weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

Fällt eine Arbeitskraft, aus welchen Grund auch immer aus, oder erscheint nicht am vereinbarten Einsatzort hat der/die Auftraggeber/-in den/die Auftragnehmer/-in hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die Firma jobtop wird in solchen Fällen in angemessener Frist dafür sorgen, dass eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt wird. Es gilt als vereinbart, dass dadurch der Vertrag als erfüllt gilt. Für das Unterbleiben oder die Verzögerung der Arbeitsleistung oder Teilen davon, insbesondere infolge höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall der überlassenen **Arbeitskraft, haftet jobtop nicht.** Die Schadenersatzpflicht für leicht fahrlässiges Verhalten der überlassenen Arbeitskräfte, sonstiger Erfüllungshilfen bzw. Beauftragung oder von jobtop selbst ist ausgeschlossen.

IV. Rechte der Firma jobtop

Der/Die Auftraggeber/-in verpflichtet sich das vom Auftragnehmer/-in zur Verfügung gestellte Personal weder während noch 12 Monate nach Beendigung des Auftrages als Arbeitnehmer/-in oder freie Dienstnehmer/-in einzustellen.

Für den Fall der Verletzung dieser Bestimmungen gilt, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche, eine Vertragsstrafe von € 6000.- je Fall als vereinbart.

Der/Die Auftragnehmer/-in ist berechtigt die Vertragsstrafe sofort nach Bekanntwerden einer Abwerbung bei sofortiger Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Als Abwerbung gilt jede Aufnahme einer Tätigkeit beim Auftraggeber/-in innerhalb der vorgesehenen Frist. Der/Die Auftragnehmer/-in ist berechtigt im Verdachtsfall einer Abwerbung durch den/die Auftraggeber/-in den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Kommt es mit einem/r von jobtop vorgeschlagenen Kandidaten/in nicht unmittelbar zu einer Überlassung an den/die Auftraggeber/-in, dürfen diese in einem Zeitraum von 12 Monaten ab dem erstmaligen Vorstellen weder direkt, noch als freier Dienstnehmer/-in oder einer sonstigen Vereinbarung vom/von Auftraggeber/-in beschäftigt werden.

Im Anlassfall ist dies unverzüglich schriftlich dem/der Auftragnehmer/-in zu melden und die Beschäftigung wird als Vermittlungsleistung gewertet.

Wenn in Vorfeld ein Honorar vereinbart wurde, wird dies umgehend an den/die Auftraggeber/-in in Rechnung gestellt. Liegt im Vorfeld keine Vereinbarung vor werden jedoch mindestens drei Bruttolöhne (Berechnung 167 Stunden /Monat x KV Grundgehalt) in Rechnung gestellt.

Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Firma jobtop entweder die Bereitstellung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung von Zeitpersonal dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht und nicht im Einflussbereich der Firma jobtop liegt.

Weiters ist die Firma jobtop berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn negative Auskünfte über die Kreditwürdigkeit und die Vermögenslage des/der Auftraggebers/-in vorliegen. Diesen eventuellen Rücktritt kann der/die Auftraggeber/-in nur durch Vorlage einer Vorauszahlung oder bankmäßigen Besicherung des Gesamtentgeltes abwenden. Ist die Firma jobtop berechtigt, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des/der Auftraggebers/-in ausgeschlossen. Hat der/die Auftraggeber/-in die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ist der/die Auftraggeber/-in der Firma jobtop gegenüber verpflichtet, bei befristeten Verträgen 10 % des anfallenden Arbeitsstundensatzes unter Zugrundelegung der Normalarbeitszeit zu bezahlen.

Einen darüber hinaus gehenden Schaden ist die Firma jobtop jedenfalls berechtigt, gegenüber dem/der Auftraggeber/-in geltend zu machen.

Die restlichen Schadenersatzansprüche bleiben von dieser oben genannten Regelung unberührt.

V. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

Der/Die Auftragnehmer/-in ist berechtigt den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn eine Zahlung trotz Mahnung mehr als 3 Tage in Verzug ist, der AG gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt, die Kreditversicherung (coface) eine Versicherung herabstuft oder generell kein Versicherungsschutz gewährleistet, über das Vermögen des AG ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wird.

VI. Haftung und Gewährleistung

Im Hinblick darauf, dass die entsandte Arbeitskraft unter der Leitung und Aufsicht des/der Auftraggebers/-in seine Tätigkeit ausübt, haftet die Firma jobtop nicht für die Ausführung dieser Arbeit und nicht für Schäden, die die Arbeitskraft in Ausübung oder anlässlich

der Tätigkeit verursacht. Der/Die Auftraggeber/-in stellt die Firma jobtop von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung des entsandten Personals übertragenen Tätigkeiten erheben.

VII. Kündigungsfrist

Unbefristet abgeschlossene Verträge können von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten aufgekündigt werden.

VIII. Verrechnungsbasis und Zahlungsbedingungen

In den genannten Preisen sind nicht enthalten: Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sollten die eben genannten Zuschläge, Überstunden, Nacharbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen und die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten sein, muss dieses ausdrücklich vereinbart werden. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Lohnerhöhungen eintreten oder Umstände, die die Firma jobtop nicht zu vertreten hat, eine Verteuerung herbeiführen. Die Erhöhung ist dem/der Auftraggeber/-in umgehend mitzuteilen. Die Erhöhung tritt dann zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung der Preiserhöhung gegenüber dem/der Auftraggeber/-in in Kraft. Die Vergütung des entsandten Personals erfolgt ausschließlich durch die Firma jobtop. Das entsandte Personal ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom/von Auftraggeber/-in entgegenzunehmen.

Die Abrechnung der von den entsandten Arbeitskräften erbrachten Leistungen erfolgt wöchentlich. Der/Die Auftraggeber/-in ist verpflichtet, die ihm wöchentlich oder unmittelbar nach Beendigung des Auftrages vom entsandten Personal vorzulegenden Tätigkeitsnachweise, die der Abrechnung zugrunde zu legen sind, zu unterzeichnen. Werden diese vom/von Auftraggeber/-in nicht unterzeichnet, stellen diese trotzdem die Basis der Abrechnung dar. Die Beweislast dafür, dass die in den Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht, oder nicht zur Gänze geleistet wurden, trägt der/die Auftraggeber/-in. Die Rechnungen gelten als anerkannt, sofern nicht innerhalb einer Woche diese widerrufen werden und sind innerhalb einer Woche netto ohne Abzug zu begleichen. Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles ist die Firma jobtop berechtigt, das entsandte Personal sofort abzuziehen.

Zurückhaltung oder Aufrechnung von Zahlungen wegen etwaiger Gegenansprüche sind dem/der Auftraggeber/-in nicht gestattet (Aufrechnungsverbot).

Weiters ist der/die Auftraggeber/-in gegenüber der Firma jobtop verpflichtet, den Tätigkeitsbereich, insbesondere unter Berücksichtigung der kollektivvertraglichen Einstufung, richtig bekannt zu geben.

Für Kosten, die in Folge der unrichtigen Bekanntgabe der kollektivvertraglichen Einstufung der Firma jobtop im Nachhinein entstehen, verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in, die Firma jobtop vollkommen schad- und klaglos zu halten und die durch eventuell abzuführende Rechtsstreitigkeiten anlaufenden Verfahrenskosten zur Gänze zu übernehmen.

IX. Auslösung und Zuschläge

Der/Die Auftraggeber/-in verpflichtet sich, das entsandte Personal nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit der Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbehörde bedarf, verpflichtet sich der/die Auftraggeber/-in, diese Genehmigung umgehend einzuholen.

X. Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird als sachlich und örtlich zuständiges Gericht das Bezirksgericht Amstetten vereinbart. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung unverzüglich solche zu vereinbaren, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und der Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommen.

Sonstiges

Jeder Änderung, Ergänzung sowie Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder nach Vertragsabschluss haben keinerlei Rechtswirksamkeit. Der/Die Auftraggeber/-in verzichtet auf die Berufung und auf mündliche Nebenabreden.